

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an Landesrätin Bildung, Familien und Soziales
Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: "**Höhe und Ausschöpfung des Zweckzuschusses des Bundes betreffend der Elementarpädagogik**"

Im Bereich der Elementarbildung und Kinderbetreuung bildet seit 1. September 2018 die "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22" eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung dieses wichtigen Abschnitts der Bildungslaufbahn junger Menschen. Die Laufzeit der Vereinbarung neigt sich dem Ende zu und eine Folgevereinbarung soll verhandelt werden. Dazu ist es erforderlich, einen einheitlichen Wissensstand über Erkenntnisse aus der auslaufenden Vereinbarung zu erlangen, sowie festzuhalten, welche Bereiche in einer neuen Vereinbarung entsprechenden Stellenwert erhalten sollen.

Die Ziele der geltenden 15a-Vereinbarung waren:

- Stärkung der Rolle der Einrichtungen als erste Bildungsinstitution
- Ganzheitliche Förderung nach einem länderübergreifenden Bildungsrahmenplan
- Verbesserung des Übergangsmanagements zur Volksschule
- Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten, empirisch belegten pädagogischen Konzepten
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft

Dazu sollten laut Abschnitt I der Vereinbarung umgesetzt werden:

- Förderung des Entwicklungsstandes und der Kenntnis der Bildungssprache Deutsch
- Ganztägige und ganzjährige Betreuungsangebote im Sinne des Barcelona-Ziels der EU
- Kostenloses letztes Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht
- Bundesweiter Werte- und Orientierungsleitfaden
- Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Vorläuferfähigkeiten und des kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder

In Abschnitt II wurden die Maßnahmen näher aufgeschlüsselt.

Der Bund trägt gemäß Abschnitt III die Verantwortung für die Bereitstellung

- der pädagogischen Grundlagendokumente,
- des Zweckzuschusses,
- der Dokumentationsinstrumente zum kindlichen Entwicklungsstand und

der Verfahren der Sprachstandsfeststellung.

Da drei der vier von der 15a-Vereinbarung umfassten Kindergartenjahre bereits abgeschlossen sind, wäre zu erwarten, dass die vereinbarten Maßnahmen gesetzt wurden, die angestrebten Ziele in Reichweite sind und der Zweckzuschuss des Bundes somit seinen Zweck erfüllt. In Artikel 19 der Vereinbarung sind Nachweispflichten der Länder festgehalten, aufgrund derer dem BMBWF b entsprechende Informationen vorgelegt werden

sollen. Das Land Niederösterreich müsste demnach über den Umsetzungsstand, der in Aussicht genommenen Ziele, Bescheid wissen.

Auch jene Ziele, die nicht erreicht werden konnten, müssen demzufolge am Tisch liegen und die Grundsatzfrage, ob es an der Umsetzung liegt (Landeskompetenz), ob die Höhe des Zweckzuschusses des Bundes unzureichend ist (Bundeskompetenz) oder ob die Kofinanzierung der Länder (Landeskompetenz) dem Erreichen der Ziele entgegen steht, muss geklärt werden.

Die Gefertigte stellt daher an die Bildungslandesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister nachstehende

Anfrage

1. Welches Budget war 2018, 2019, 2020, 2021 (und, falls bereits bekannt, 2022) für den Zweckzuschuss vonseiten des Bundes vorgesehen?
2. In welchem Ausmaß wurde dieses Budget seitens des Landes Niederösterreich in den oben angeführten Jahren abgerufen?
3. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: In welchem Ausmaß (Summe in Euro und Prozent vom maximal Möglichen) wurde der Zweckzuschuss abgerufen?
4. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: Welche Gründe dafür (aufgegliedert nach den oben angeführten Jahren) lagen vor und welche Schlüsse ergeben sich daraus für die Neuverhandlung der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik?
5. Gab es (aufgegliedert nach den oben angeführten Jahren) außerhalb des Zweckzuschusses, weitere Mittel, die durch das Land NÖ für den Bereich der Elementarpädagogik abgerufen wurden?
6. Gemäß Artikel 14 der Vereinbarung war vorgesehen, dass der Bundeszuschuss zu mindestens 65 Prozent für den Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots und zu mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung verwendet wird. Wurde dies eingehalten? Zu welchem Prozentsatz (aufgegliedert nach den oben angeführten Jahren) wurde die Vereinbarung im Hinblick auf Artikel 14 erfüllt?
7. Ist zukünftig geplant, die Aufteilung flexibler zu gestalten, um den unterschiedlichen Herausforderungen im großstädtischen und im ländlichen Raum gerecht zu werden?
8. In Artikel 14 wurde weiters vereinbart, dass die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung stellen, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5. Bitte um Auflistung der geleisteten Kofinanzierungsbeträge nach den oben angeführten Jahren.